

Ausfertigung

M 5547



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



1 L 270/04
4 A 77/04 MD

Rechtsanwälte			
M. Schinkel und Kollegen			
30. JULI 2004			
Mdt.	z.K.	Rü.	Tel.

Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn



gers und
tragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schinkel und Petrowitz,
Steinhausen und Voigt,
Neustadt 13, 24939 Flensburg,
(Az.: 123/04B01 bu/D3/D19095),

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, (Az.: 5080094-438),

Beklagte und
Antragsgegnerin,

Beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
(Az.: 5080094-438),

w e g e n

Widerruf eines Abschiebungsschutzes
- Zulassung der Berufung -.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - hat am
26. Juli 2004 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 4. Kammer - vom 16. Juni 2004 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zu. Die von dem Kläger aufgeworfene Fragestellung, „ob § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Art. 1 C Nr. 5 Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - i. V. m. dem Gesetz betreffend das Abkommen vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 01.09.1953 zu prüfen und auszulegen ist, mit der Folge, dass ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft erst erfolgen darf, wenn nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren die Person als Flüchtling anerkannt worden ist, es der Flüchtling nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt („Wegfall-der-Umstände-Klausel)“, löst keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf aus. Sie lässt sich durch Auslegung der einschlägigen Regelung beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist bei der Frage eines Widerrufs nicht Art. 1 C Nr. 5 GFK zu berücksichtigen. Die Genfer Flüchtlingskonvention schreibt weder vor, Flüchtlingen i. S. d. Konvention einen bestimmten Status zu verleihen, noch trifft sie Regelungen über einen Widerruf oder eine Rücknahme eines derartigen Status (Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfG, RdNr. 4). Insbesondere beinhaltet gerade Art. 1 C Nr. 5 keine Regelung über den Widerruf oder die Rücknahme des Flüchtlingsstatus (vgl. dazu UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. Art. 1 C Nr. 5 und 6 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, NVwZ 2003, Beilage I, 57, 58; VGH Mannheim, B. v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -). Es obliegt damit dem jeweiligen vertragsschließenden Staat, ein entsprechendes Aufhebungsverfahren zu schaffen (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 04.12.2003 - 8 A 3766/03.A -). Dem hat die Beklagte durch die Regelung des § 73 AsylVfG Rechnung getragen. Trifft nach alledem die Genfer Flüchtlingskom-

mission keine Regelung über den Widerruf des Flüchtlingsstatus, stellt sich die von dem Kläger aufgeworfene Grundsatzfrage von vornherein nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich, dass der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren abgelehnt werden muss, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete (§§ 166 VwGO, 114 ZPO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG).

Stubben

Engels

Blaurock



Ausgefertigt:
Magdeburg, 27.7.2004

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

[Handwritten signature]